



**Satzung  
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren  
für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stoltebüll  
(Beitrags-und Gebührensatzung)**

**(Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Nr. 44/2012 vom 30.11.2012 (Seite 377ff.))**

Änderungsdaten:

1. Änderungssatzung vom 16.10.2017; in Kraft getreten am 21.10.2017 (Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Nr. 39/2017 vom 20.10.2017 (Seite 399 – 400))
2. Änderungssatzung vom 17.09.2018; in Kraft getreten am 22.09.2018 (Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Nr. 34/2018 vom 21.09.2018 (Seite 364 – 365))
3. Änderungssatzung vom 23.09.2019; in Kraft getreten am 22.09.2018 (Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Nr. 35/2018 vom 27.09.2019 (Seite 324 – 325))
4. Änderungssatzung vom 30.01.2023; in Kraft getreten am 04.02.2023 (Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Nr. 04/2023 vom 03.02.2023 (Seite 35 – 36))

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.11.2012 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Abschnitt .....	3
§ 1 Allgemeines.....	3
II. Abschnitt Abwasserbeitrag .....	4
§ 2 Grundsatz.....	4
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht.....	4
§ 4 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung.....	4
§ 5 Beitragspflichtige.....	4
§ 6 Entstehung der Beitragspflicht .....	4
§ 7 Vorauszahlungen .....	5
§ 8 Veranlagung, Fälligkeit .....	5
III. Abschnitt Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse.....	6
§ 9 Entstehung des Erstattungsanspruchs .....	6
IV. Abschnitt Abwassergebühr .....	7
§ 10 Grundsatz.....	7
§ 11 Benutzungsgebühren .....	7
§ 12 Gebührenmaßstab und Gebührensatz .....	7
§ 13 Kostenerstattungen für die Entschlammung von Abwasserteichen .....	8
§ 14 Gebührenpflichtige.....	8
§ 15 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht.....	9
§ 16 Erhebungszeitraum .....	9

§ 17 Veranlagung und Fälligkeit .....	9
V. Abschnitt Schlussbestimmungen.....	10
§ 18 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht .....	10
§ 19 Datenverarbeitung .....	10
§ 20 Ordnungswidrigkeiten .....	10
§ 21 Inkrafttreten .....	10

## I. Abschnitt

### § 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 27.11.2012 als jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen

- a) Schmutzwasserbeseitigung,
- b) Niederschlagswasserbeseitigung,
- c) Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und der in geschlossenen Gruben anfallenden Abwassers.

(2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
- b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungersatz),
- c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (Abwassergebühren),
- d) Kostenerstattungen für die Entschlammung von Abwasserteichen.

(3) Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren sind die Benutzungsgebühren nach § 1 Abs. 2 Buchst. c). Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren ruhen gem. § 6 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(4) Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 2 Buchst. a) und b) ist der Anschlusskanal von dem Straßenkanal (Sammler), bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.

## **II. Abschnitt Abwasserbeitrag**

### **§ 2 Grundsatz**

(1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.

(2) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau zentraler öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen wird in einer besonderen Satzung geregelt.

### **§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne.

### **§ 4 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

(1) Der Anschlussbeitrag errechnet sich nach der Anzahl der anzuschließenden oder angeschlossenen Wohneinheiten.

(2) Der Anschlussbeitrag beträgt

- a) für je eine Wohneinheit 2.300,81 €
- b) für jede weitere Wohneinheit 869,20 €

### **§ 5 Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

### **§ 6 Entstehung der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

**§ 7**  
**Vorauszahlungen**

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 6 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen.

**§ 8**  
**Veranlagung, Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

**III. Abschnitt**  
**Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse**

**§ 9**  
**Entstehung des Erstattungsanspruchs**

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstanden Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 6 und 9 Satz 1 gelten entsprechend.

## **IV. Abschnitt Abwassergebühr**

### **§ 10 Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

### **§ 11 Benutzungsgebühren**

(1) Die Gemeinde Stoltebüll erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung der Einrichtung zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren.

(2) Die Gebühren werden erhoben

1. als Benutzungsgebühr A  
für die Grundstücke, die an eine Abwasseranlage angeschlossen sind; sie gliedert sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren
2. als Benutzungsgebühr B  
für die Grundstücke, von denen das Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen abgeholt wird. Die Benutzungsgebühr B umfasst bei der Entleerung der Hauskläranlagen auch die Abwälzung der von der Gemeinde anstelle der Kleineinleiter gezahlten Abwasserabgabe.

### **§ 12 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Grundgebühr der Benutzungsgebühr A wird nach der Anzahl der angeschlossenen Grundstücke (§ 2 Abs. 8 der Abwasserbeseitigungssatzung) berechnet.

Sie beträgt je Grundstück

78,00 € jährlich.

(2) Die Zusatzgebühr der Benutzungsgebühr A wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das unmittelbar der Abwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser.

Als Abwassermenge gilt

- a) die auf dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe a) wird durch Wasserzähler ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zu Grunde gelegte Verbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüf-bare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(3) Wassermengen die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit der Abzug nicht nach Absatz 5 ausgeschlossen ist. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 2 Sätze 8 bis 10 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragsstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheit oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die Wassermenge um 18 cbm/Jahr für jede Großvieheinheit bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel abgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 cbm/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich

gehaltene Vielzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(5) Von dem Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen:

- a) Wassermengen bis 8 cbm monatlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung der Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- d) das für Schwimmbekken verwendete Wasser,
- e) das zur Sprengung von Gartenflächen verwendete Wasser, soweit die Sprengfläche unter 800 qm liegt.

Das zum Sprengen von gärtnerischen Betrieben verwendete und nicht durch Wassermesser nachgewiesene Wasser ist nur insoweit zu berücksichtigen, dass im Halbjahr April bis September mindestens monatlich der 6. Teil der gebührenpflichtigen Abwassermenge des Halbjahres von Oktober bis März verbleibt. Der Gebührenpflichtige muss, um in den Genuss dieser Vergünstigung zu gelangen, beantragen, dass die Gemeinde in der Zeit vom 1. April bis 30. September Ablesungen vornimmt.

(6) Die Zusatzgebühr der Benutzungsgebühr A beträgt je cbm 2,23 €

(7) Die Benutzungsgebühr B beträgt für die Abwasserbeseitigung während der Regelabfuhr

- a) aus abflusslosen Sammelgruben  
je abgefahrenen cbm Grubeninhalts 81,74 €
- b) aus nicht nachgerüsteten Kleinkläranlagen  
je abgefahrenen cbm Grubeninhalts 81,74 €
- c) aus nichttechnisch nachgerüsteten Kleinkläranlagen  
je abgefahrenen cbm Grubeninhalts 81,74 €.

(8) Die Benutzungsgebühr B beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen mit technischer Reinigung

je abgefahrenen cbm 81,74 €.

(9) Erfolgt die Abwasserbeseitigung außerhalb der Regelabfuhr und in Not- und Dringlichkeitsfällen wird ein Zuschlag für die An- und Abfahrt von 142,80 € erhoben.

(10) Sollte aus abfuhrtechnischen Gründen eine besondere Behandlung erforderlich sein, hat der Grundstückseigentümer den Mehraufwand zu erstatten.

(11) Die Benutzungsgebühr für die Endreinigung einer Kleinkläranlage beträgt

- a) je abgefahrenen cbm 81,74 €
- b) zusätzlich je An- und Abfahrt 142,80 €.

(12) Kann aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, eine Grundstücksabwasseranlage oder eine abflusslose Grube nicht entschlammt, gereinigt oder angefahren werden, wird für jeden Abholversuch eine Gebühr gemäß Absatz 9 erhoben.

(13) Der Termin der Regelentsorgung ist der in Verbindung mit dem Entsorgungsunternehmen vereinbarte und auf der Homepage des Amtes Geltinger Bucht bekanntgemachte Termin.

### § 13

#### Kostenerstattungen für die Entschlammung von Abwasserteichen

(1) Die Entschlammung von Abwasserteichen führt die Gemeinde selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer auf Kosten des Kostenpflichtigen zuzüglich eines Verwaltungskostenanteils aus.

(2) Der Kostenpflichtige bestimmt sich nach § 12. Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Entschlammung des Abwasserteiches.

(3) Die Fälligkeit bestimmt sich nach § 17 Abs. 3 Satz 1.

### § 14

#### Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 18) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

## **§ 15 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

## **§ 16 Erhebungszeitraum**

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 13 Abs. 2 Buchstabe a) und b), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

## **§ 17 Veranlagung und Fälligkeit**

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen.

(3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## **V. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

### **§ 19 Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErIG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

(4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

### **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 13 Abs. 2 Sätze 7 bis 10 und § 18 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

### **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stoltebüll (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 04.12.2001 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Stoltebüll, den 27.11. 2012

gez. Schwager

Schwager  
(Bürgermeister)